

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Protego 24 GmbH

I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Annahmeerklärungen und sonstigen Erklärungen der Protego 24 GmbH - im folgenden Auftragnehmer genannt - und Grundlage der Ausführung einer Alarmüberwachung sowie der Überwachung durch die Alarmempfangsstelle bzw. Notruf- und Serviceleitstelle einschließlich Beratung und Auskünften. Sie gelten spätestens mit der Erbringung der Leistung des Auftragnehmers als angenommen.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Auftragnehmers – im folgenden Auftraggeber genannt – sind ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Auch für Ergänzungsaufträge, Folgeaufträge und für Auftragsweiterungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten spätestens mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsannahme als angenommen.

II. Vertragsinhalt

1. Der Inhalt und Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Vertrag oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, aus dem vom Auftraggeber bestätigten Angebot des Auftragnehmers oder einer Vertragsannahmeerklärung des Auftragnehmers.
2. Vorvertragliche Mitteilungen (Angebote, Beschreibungen, Kostenvorschläge etc.) werden, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, nicht Vertragsbestandteil. Informationen, Angaben und Bilder in Katalogen, Prospekten, Merkblättern, anwendungstechnischen Hinweisen und einer Internetpräsenz beinhalten unverbindliche Leistungs- und Leistungsdaten. Beratungen durch Personal des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren gleichwohl auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen des Auftragnehmers und werden nach bestem Wissen erteilt.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die Entgegennahme von Meldungen in der Alarmempfangsstelle bzw. Notruf- und Serviceleitstelle sowie deren Steuerung und Bearbeitung nach dem jeweiligen Alarm- bzw. Maßnahmenplan.
4. Der Alarm- bzw. Maßnahmenplan ist wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung.
5. Zulässige Änderungen des Alarm- bzw. Maßnahmenplanes in Bezug auf die Abwicklung im Einzelnen müssen dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt werden und in Textform erfolgen. Sie können unter Nennung des Codewortes auch mündlich erfolgen, werden dann aber erst durch eine schriftliche Bestätigung der vorgenommenen Änderung durch den Auftragnehmer verbindlich.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Sofern sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der Auftragnehmer berechtigt, die im Zeitpunkt der Leistung gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen.
2. Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostensteigerungen bei einzelnen Kostenbestandteilen können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgehenden Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren bekannt gegeben wurde.
3. Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung der Ziffer (2) ein Anspruch auf Preissenkung zu.
4. Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu.

IV. Laufzeit und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf eine Dauer von 12 Monaten geschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn es nicht mit der vereinbarten Kündigungsfrist vor dessen Ablauf gekündigt wird.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Vertragsablauf. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, muss die Kündigung in Schriftform erfolgen; ist der Auftraggeber ein Verbraucher, muss die Kündigung in Textform erfolgen.

V. Übertragungstechnik und Gefahrenmeldungen

1. Der Auftraggeber sorgt selbst für die Funktionstauglichkeit seiner Übertragungsgeräte und Übertragungswege.
2. Die Übertragungswege für Gefahrenmeldungen dürfen nur im Alarmfall und nicht für technische Meldungen genutzt werden.

VI. Leistungszeit, Erfüllungsort und Alarmierung

1. Soweit keine Ausführungsfristen vereinbart sind, beginnt die Ausführung der Leistung nach der Vereinbarung eines Alarm- bzw. Maßnahmenplanes. Die Ausführung der Leistung beginnt - auch im Falle einer vereinbarten Ausführungsfrist - jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und Erfüllung notwendiger Mitwirkungsverpflichtungen und vertraglicher Vorleistungspflichten des Auftraggebers.
2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen und Energieversorgungsschwierigkeiten verlängert sich die Ausführung oder eine dazu vereinbarte Frist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Sofern die Ausführungsverzögerung aus den genannten Umständen länger als zwei Wochen andauert, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.
3. Erfüllungsort ist die Niederlassung des Auftragnehmers.
4. Im Alarmfall und einer Alarmierung der Polizei und/oder Feuerwehr durch den Auftragnehmer oder einen Dritten ist Verursacher des Einsatzes der Auftraggeber; die Alarmierung erfolgt insoweit im Namen und für den Auftraggeber. Für den Fall einer Haftungsanspruchnahme des Auftragnehmers stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von seiner Haftung frei und erstattet diesem verauslagte Kosten.

VII. Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Überwachung der aufgeschalteten Gefahrenmeldeanlage, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsschluss und untauglicher Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. VII eingeschränkt. Einschränkungen der Haftung, gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten Einschränkungen der Haftung auch nicht, wenn sie sich aus sonstigen Vereinbarungen der Parteien ergeben.

- (2) Die Haftung für der Art und der Höhe nach **nicht vorhersehbare Schäden** wird, auch soweit es sich um die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt, für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung Ereignismeldungen bezüglich Überfall- oder Einbruchsalarmen sowie technischer Störungsmeldungen von einer bei dem Auftraggeber ordnungsgemäß installierten Gefahrenmeldeanlage in der VdS-zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle des Auftragnehmers 24 Stunden am Tag durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Auftragnehmers entgegenzunehmen und entsprechend dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Maßnahmenkatalog zu bearbeiten (im Folgenden: „Kardinalpflichten“).
- (3) Die Haftung für der Art und Höhe nach vorhersehbare Schäden ist für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn
 - die Schäden resultieren kausal aus der Verletzung von Kardinalpflichten;
 - der Auftragnehmer hat – etwa in den Fällen der Personenbewachung – eine besondere Vertrauensstellung in Anspruch genommen;
 - dem Auftraggeber werden Sachen zur Verwahrung anvertraut und für den Auftraggeber besteht keine Möglichkeit, das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes durch eigene Maßnahmen zu verringern.
- (4) Soweit nach Ziff. VII. (3) eine Haftung des Auftragnehmers bestehen sollte, wird diese im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf folgende Leistungen summenmäßig begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass bei Vertragsschluss für den Auftragnehmer ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar war, hinsichtlich dessen Versicherungsschutz unüblich und für den Auftraggeber nicht auf zumutbare Weise zu erlangen ist; in diesem Fall erhöhen sich die Haftungssummen in einem angemessenen Verhältnis zu dem nachgewiesenen höheren, nicht auf zumutbare Weise versicherbaren Risiko des Auftraggebers.
 - a) 1.000.000 € für Personenschäden
 - b) 250.000 € für Sachschäden
 - c) 15.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen
 - d) 12.500 € für reine Vermögensschäden
- (5) Daneben ist die Haftung des Auftragnehmers im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Leistungen seines Haftpflichtversicherers beschränkt, soweit die jeweiligen Deckungssummen das vertragstypische Schadenrisiko abdecken und zugunsten des Versicherers keine Leistungsfreiheit (z.B. Risikoausschlüsse, Selbstbehalt, Serienschaden etc.) besteht. Der Auftraggeber kann jederzeit vom Auftragnehmer Auskunft über die jeweils geltenden Deckungssummen der vorhandenen Haftpflichtversicherung verlangen.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (7) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

VIII. Geltendmachung von Haftungsansprüchen

1. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der anspruchsberechtigte Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Auftragnehmer in Textform geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen, Schadenaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, hat der Auftragnehmer nicht zu ersetzen.

IX. Datenschutz, IT-Sicherheit

1. AG und AN beachten die jeweils für sie geltenden Regelungen über IT-Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten.
2. Der AN verpflichtet sich, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit der AN die vereinbarten Leistungen ohne die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann. Hierzu gehört auch die Einholung von Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern und sonstigen an der Abwicklung auf Seiten des AG beteiligten Personen.
3. Soweit die vom AN zu errichtende sicherheitstechnische Anlage geeignet oder dazu bestimmt ist, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, so trägt der AN die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen des AN sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten des AG gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom AN zu verantworten, auch wenn sich der AN darum bemüht, dass die in Abstimmung mit der AG konzipierte Anlage zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemeinen Grundsätzen des Art. 25 DS-GVO entspricht.
4. Soweit der AN im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des AG beauftragt, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO ab.
5. Der AN übernimmt keine Haftung für die IT-Sicherheit im Hause des AG sowie für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit verursacht wurden, welche auf Versäumnissen des AG zurückzuführen sind, seine DV-Anlage und Netzwerke, insbesondere solche, die mit dem Internet verbunden sind, in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard zu erhalten und zu betreiben.
6. Alle Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 12 DSGVO des AN sind in der Datenschutzerklärung auf der Homepage des AN zur Verfügung gestellt und werden vom AN zur Kenntnis genommen. Auf Anfrage seitens des AG wird eine Druckversion zur Verfügung gestellt.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Auftraggeber im Ausland wohnt oder dort seinen Sitz hat, wird die Anwendung nationalen Rechts des Landes des Auftraggebers oder von internationalem Recht ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen des Auftragnehmers mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Hauptsitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

XI. Schlussbestimmung

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbelegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei gleichzeitiger Zustimmung des Auftragnehmers und des Auftraggebers.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel ist der Auftraggeber verpflichtet, mit dem Auftragnehmer eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.